

Merkblatt zur vorzeitigen Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse L

Nachstehende Punkte sind zu beachten

1. Antragstellung

Der Antrag kann frühestens ab dem 14. Lebensjahr eingereicht werden.

1.1. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen

- 1.1.1. Antrag auf Erteilung
- 1.1.2. Nachweis über das Bestehen eines landwirtschaftlichen Betriebes
- 1.1.3. Kopie der Fahrzeugscheine von mindestens zwei der im landwirtschaftlichen Betrieb vorhandenen Zugmaschinen, davon ein Fahrzeug geeignet zum Führen mit der Fahrerlaubnis der Klasse L (d. h. Höchstgeschwindigkeit 32 km/h)
- 1.1.4. Lageplan
für alle Grundstücke, die angefahren werden sollen mit Flurnummern und Gemarkung
falls von der Wohnung abweichend, Lage der Hofstelle
- 1.1.5. Einverständniserklärung (2-fach)

2. Begründung

Der Antrag auf Ausnahme vom Mindestalter ist ausführlich zu begründen. Es muss ersichtlich sein, warum die Mitarbeit im elterlichen Betrieb erforderlich ist und deshalb ein besonderer Härtefall vorliegt, welcher eine Ausnahmegenehmigung rechtfertigt. Insbesondere ist anzugeben, wie die Arbeiten / Anfahrten zu den landwirtschaftlichen Grundstücken bisher durchgeführt werden konnten und warum dies nun nicht mehr möglich ist.

3. Voraussetzungen

Generell bestandene medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU - diese kann erst erfolgen, wenn bei der Vorprüfung der vollständigen Antragsunterlagen die Genehmigungsfähigkeit grundsätzlich festgestellt wird)

4. Gebühren

- | | |
|---|---------|
| 4.1. Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis | 37,50 € |
| 4.2. Gebühr für die Ausnahmegenehmigung (Grundgebühr) | 50,00 € |

Merkblatt zur vorzeitigen Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse B, A1, M

Folgende Punkte sind zu beachten

1. Mindestalter

- 1.1. 17 Jahre für die Fahrerlaubnis der Klasse B
- 1.2. 15 Jahre für die Fahrerlaubnis der Klassen M, A1

2. Antragstellung

Der Antrag kann frühestens sechs Wochen vor Erreichen des Mindestalters bzw. zwei Monate vor Beginn des Arbeitsverhältnisses eingereicht werden.

2.1. Erforderliche Angaben

- 2.1.1. eine ausführliche Begründung, weshalb eine vorzeitige Fahrerlaubnis benötigt wird und worin nach Auffassung des Antragstellers die besondere Härte besteht, die in seinem Fall eine Ausnahmegenehmigung rechtfertigt
- 2.1.2. gesonderte Begründung, falls die Ausnahme auch für Fahrten zur Berufsschule benötigt werden sollte
- 2.1.3. welche Entfernung zwischen dem Wohnort des Antragstellers und seinem Ausbildungsplatz / Berufsschulort liegt
- 2.1.4. wie bisher der Ausbildungsplatz / die Schule erreicht wurde und warum dies nun nicht mehr möglich ist

2.2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen

- 2.2.1. Antrag auf Erteilung / Erweiterung einer Fahrerlaubnis
- 2.2.2. Bestätigung des Arbeitgebers über die tägliche Arbeitszeit (Uhrzeit von ... bis ...)
- 2.2.3. Bestätigung des Arbeitgebers, ob eine Übernachtungsmöglichkeit vom Betrieb zur Verfügung gestellt werden kann
- 2.2.4. Lehrvertrag (in Kopie)
- 2.2.5. Bescheinigung der Berufsschule über Schultage und Schulzeiten
- 2.2.6. ggf. Bescheinigung der weiterführenden Schule über Schultage und Schulzeiten
- 2.2.7. Einverständniserklärung (2-fach)

3. Entfernung

Die Strecke zwischen Wohnort und Ausbildungsort muss mehr als 10 Kilometer und weniger als 50 Kilometer (einfach) betragen.

Ein einfacher Fußweg von 3 - 4 Kilometer zwischen Wohnung und Bushaltestelle oder Bahnhof bzw. zwischen Arbeitsplatz und Haltestelle ist zumutbar.

Bei Entfernungen bis 10 km ist es von 01. April bis 30. September zumutbar, den Arbeitsplatz mit fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen (Fahrrad, Mofa) zu erreichen.

Mit fahrerlaubnispflichtigen Fahrzeugen, für die das Mindestalter bereits erreicht wurde, beträgt die vertretbare Strecke vom 01.04. - 30.09. bei der Klasse M bis zu 20 Kilometer, bei der Klasse A1 bis zu 30 Kilometer.

Bei Entfernungen über 50 km ist am Arbeitsort bzw. in dessen näherer Umgebung eine Wohnsitznahme (wenn auch nur vorübergehend) zumutbar und anzustreben.

4. Öffentliche Verkehrsmittel

Stehen öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, sind diese zu nutzen

Eine zumutbare Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln liegt auch dann noch vor, wenn diese mit Wartezeiten von bis zu 60 Minuten je Wegstrecke verbunden ist. Ein zeitlicher Mehraufwand von ca. zwei Stunden täglich muss hingenommen werden. Eine Abwesenheit vom Wohnort von etwa 12 Stunden täglich ist vertretbar.

Hinweis

Auszugehen ist von einer Regelarbeitszeit von 8 Stunden täglich. Sollte der Arbeitsplatz nur deshalb nicht erreicht werden, weil der Arbeitsbeginn bzw. das Arbeitsende außerhalb der gesetzlichen Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes liegt, kann dies bei der Beurteilung des Ausnahmeantrages nicht berücksichtigt werden.

Öffentliche Verkehrsmittel sind auch zu nutzen, wenn die Strecke, die durch diese abgedeckt ist, 75 % der Gesamtentfernung beträgt.

(Beispiel: Wohnort ← 10 km mit KFZ → Bahnhof ← 30 km mit öffentlichen Verkehrsmitteln → Arbeitsstelle)

Für die Wegstrecke zum Bahnhof bzw. zur Bushaltestelle kann ggf. eine Ausnahme erteilt werden. Die Beschränkungen unter Ziffer 3 gelten entsprechend

5. Andere Fahralternativen

Es ist zu klären, ob nutzbare Fahrmöglichkeiten (Mitfahrgelegenheit z.B. bei Ortsansässigen, Kollegen oder Familienangehörigen) vorhanden sind, wobei auch im Einzelfall zumutbar sein kann, dass Familienangehörige den Antragsteller Strecken bis zu 10 km zur Bushaltestelle bzw. zum Arbeitsplatz befördern.

6. Unterbringungsmöglichkeit

Besteht eine Unterbringungsmöglichkeit bei der Arbeitsstelle / Schule, muss diese in Anspruch genommen werden (z.B. Schwesternwohnheim, Lehrlingswohnheim, Internat)

7. Medizinisch-psychologische Untersuchung

Generell ist eine bestandene medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) Genehmigungsvoraussetzung. Diese kann jedoch erst erfolgen, wenn bei der Vorprüfung der vollständigen Antragsunterlagen die Genehmigungsfähigkeit grundsätzlich festgestellt und schriftlich mitgeteilt wird.

8. Gebühren

- | | |
|---|----------|
| 8.1. Antrag auf Erteilung / Erweiterung der Fahrerlaubnis | 38,30 € |
| 8.2. Gebühr für die Ausnahmegenehmigung (Grundgebühr) | 100,00 € |

Zu 2. Überarbeitung der Merkblätter für die vorzeitige Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse B, A1, M und L:

Anbei erhalten Sie die überarbeiteten Fassungen unserer Merkblätter zur vorzeitigen Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen B, A1, M und der Klasse L.

Bei diesen vorzeitigen Erteilungen handelt es sich um Ausnahmen vom jeweiligen Mindestaltererfordernis. Derartige Ausnahmen sind am Maßstab des §74 FeV und an den hierzu vom Bayer. Staatsministerium des Innern an die Fahrerlaubnisbehörden ergangenen Dienstanweisungen zu prüfen.

So stehen diese Entscheidungen zwar im Ermessen der Fahrerlaubnisbehörde, jedoch ist bei der Anwendung dieses Ermessens vor dem Hintergrund der Anforderungen an die Verkehrssicherheit und hier vor allem im Hinblick auf die Verkehrsunfallstatistik ein sehr strenger Maßstab anzulegen.

Die 995 Verkehrstoten des Jahres 2007 bedeuten zwar statistisch die drittniedrigste Zahl seit Einführung der bayernweiten Verkehrsunfallstatistik im Jahre 1953. Gegenüber 2006, wo wir mit 911 Verkehrstoten einen besonders niedrigen Wert registrieren konnten, ergibt sich aber eine deutliche Steigerung. Dabei ist nicht die Zahl der Unfälle gravierend gestiegen, vielmehr hat die Schwere der Unfallfolgen erheblich zugenommen.

Auch die **Fahranfänger** bilden wie in den Vorjahren einen auffälligen Schwerpunkt in der Unfallstatistik. Die Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen macht etwa acht Prozent der bayerischen Bevölkerung aus, ist jedoch auch 2007 mit über 15 Prozent an Verkehrsunfällen mit schwerem Personenschaden deutlich überproportional beteiligt.

Zu dieser statistischen Größe gehört nach Auskunft der Zentralstelle für Verkehrssicherheit der Straßenbauverwaltung auch die Personengruppe der Inhaber von Ausnahmen vom jeweiligen Mindestalter.

Sie werden bei Durchsicht der überarbeiteten Merkblätter, spätestens jedoch bei jeweiligen Anträgen Ihrer Fahrschüler eventuell feststellen, dass sich die Verfahrenspraxis des Landratsamtes Schwandorf zukünftig zu gewissen Punkten in der Thematik ändern wird.

Dies betrifft vor allem Ausnahmen vom Mindestalter für die Klasse L. Bislang war ein positives Ergebnis bei der zwingend abzulegenden medizinisch-psychologischen Untersuchung nahezu alleiniges Kriterium für die Erteilung bzw. die Ablehnung einer jeweiligen Ausnahme. Eine Überprüfung der Fahrtwege vor dem Hintergrund des Verkehrsunfallgeschehens im Landkreis Schwandorf erfolgte im Einzelfall dabei nicht. Auch in Bezug auf die zwingend erforderliche Begründung des besonderen Bedürfnisses des Antragstellers für die Erteilung einer Ausnahme ließ sich bei dieser Fallgruppe die von der obersten Dienstbehörde geforderte restriktive Verfahrensweise etwas vermissen.

Im Bereich der Ausnahmen vom Mindestalter für die Fahrerlaubnisklasse B konnte grundsätzlich kein Versäumnis in der Rechtsanwendung festgestellt werden. Die Überarbeitung des diesbezüglichen Merkblattes dient dabei vielmehr der Klarstellung. Erleichtert wurden die Genehmigungsvoraussetzungen hier für die Wintermonate. Die Zumutbarkeit für das Zurücklegen bestimmter Wegstrecken mit einem Zweirad in den Wintermonaten entfällt zukünftig. Dies ist nach Auffassung des Landratsamtes mit den

Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht in Einklang zu bringen.

Im Übrigen verkennt das Landratsamt bei der Beurteilung der Einzelfälle nicht die arbeitsmarktpolitischen Veränderungen der Gegenwart. Der Landkreis Schwandorf ist als Flächenlandkreis überwiegend ländlich geprägt. Auszubildende finden immer weniger einen der i.d.R. elterlichen Wohnung nahegelegenen Ausbildungsplatz, sondern müssen zum Teil sehr zeitaufwendige Wegstrecken dorthin zurücklegen. Das teilweise unbefriedigend geknüpfte öffentliche Nahverkehrsnetz ist dieser Entwicklung jedoch nicht zuträglich, so dass dieser Punkt bei der Prüfung jeweiliger Ausnahmen im Rahmen der sonstigen Grundsätze (s. Merkblatt) besondere Berücksichtigung findet.

Nachdem der Unterzeichner anlässlich verschiedener einschlägiger Einzelfälle diese Tatsachen festgestellt hatte, mußte eine Überprüfung und, soweit erforderlich, Überarbeitung der Verfahrensweise des Landratsamtes Schwandorf erfolgen, wie dies zum Beispiel auch bereits zum Thema der Prüffortregelung nach §17 Abs.3 FeV erfolgt ist.

Das Landratsamt Schwandorf ist sich dabei durchaus darüber bewusst, dass die sich aus den Anforderungen an die Verkehrssicherheit ergebenden Änderungen seiner Verfahrensweise angesichts der mittelfristig sinkenden Fahrschülerzahlen und dem daraus steigenden Konkurrenzdruck zwischen den Fahrschulen einen mitunter erheblichen Unmut erzeugen mögen.

Würde das Landratsamt Schwandorf jedoch die wirtschaftlichen Interessen einzelner Fahrschulen über die Anforderungen an die Verkehrssicherheit stellen, wäre es unausweichlich dem Vorwurf der verbotenen Wirtschaftshilfe gegenübergestellt.

An dieser Stelle sei auch der Hinweis erlaubt, dass die einzelnen Fahrschulen trotz dieser existenziell bedeutsamen negativen Entwicklung den gesetzlichen Auftrag der Verkehrserziehung und –ausbildung, der sich an denselben Anforderungen an die Verkehrssicherheit zu orientieren hat, wie die Verfahrensweise der Fahrerlaubnisbehörden und den Sie als wichtigstes Medium und Bindeglied zwischen Gesetz und Behörden einerseits und den Verkehrsteilnehmern andererseits inne haben, nicht aus den Augen verlieren dürfen.

Soweit die Verfahrensweise und daraus resultierende notwendige Ablehnungen von Ausnahmeanträgen auf Verärgerung und Unverständnis bei Ihren Fahrschülern stößt, muß dies selbstverständlich nicht von Ihnen vertreten werden. Jeweilige Personen dürfen und sollen sogar auch in diesen Fällen an unser Haus weiterverwiesen werden. Zum einen hat der Bürger aufgrund des Art. 25 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes einen Rechtsanspruch auf eine umfassende und vor allem auch verbindliche Beratung, zum anderen führt eine Beratung des Fahrschülers über die Fahrschule als Zwischenorgan, die sich in diesen Fällen mit der Fahrerlaubnisbehörde kurzschließt, aufgrund von unzureichenden Informationen des Fahrschülers über den Verfahrensstand häufig zu Missverständnissen und unnötigen Auseinandersetzungen mit dem Landratsamt. Beispielsweise sind Aussagen über den Verfahrensstand allein aufgrund des Datums der Antragseinreichung völlig unbelastbar, denn sehr häufig müssen vom Antragsteller Unterlagen oder Begründungen nachgefordert werden, was zu einer allein vom Antragsteller zu vertretenden Verzögerung der Bearbeitung führt.

Zusammenfassend dürfen wir Ihnen jedoch versichern, dass das Landratsamt Schwandorf stets als Genehmigungs- und nicht als Ablehnungsbehörde und damit primär für seine Bürger tätig sein will, soweit dies im Rahmen der Vorschriften möglich ist. Wir hoffen